

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

GRG Nr.	20	EA 170	425
---------	----	--------	-----

Frauenfeld, 16. Januar 2023

36

Einfache Anfrage von Beat Pretali vom 7. Dezember 2022 „Handlungsbedarf bei der Minimalsteuer!“

Beantwortung

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Es ist festzuhalten, dass der Minimalsteuer nur Kapitalanlageliegenschaften unterliegen, also Liegenschaften mit einem Renditeziel. Gegenwärtig ist sie in den § 101 bis § 103 des Steuergesetzes (StG; RB 640.1) geregelt. Gemäss § 102 StG sind gewisse Grundstücke vom Anwendungsbereich der Minimalsteuer ausgenommen:

- Grundstücke, die zur Hauptsache dem Betrieb des eigenen Unternehmens dienen (Produktions- und Administrationsgebäude)
- Wohnliegenschaften von juristischen Personen, die Beiträge im Rahmen des Bundesgesetzes über die Förderung von preisgünstigem Wohnraum erhalten

Die Minimalsteuer auf Liegenschaften von juristischen Personen ist eine direkte Steuer, die an die Stelle der Gewinn- und Kapitalsteuern tritt (Art. 27 Abs. 2 Steuerharmonisierungsgesetz [StHG; SR 642.14]). Gemäss Bundesgericht soll „die Minimalsteuer juristischer Personen von ihrem Zweckgedanken her eine minimale fiskalische Belastung der im Kanton liegenden unbeweglichen Güter sicherstellen, die sonst mangels eines genügenden Ertrages unbesteuert bleiben würden“ (Urteil BGer 2A.653/2006 vom 09.11.2006 E.3). Es soll die tatsächliche Ertragskraft einer juristischen Person erfasst werden. Wertsteigerungen auf Grundstücken werden regelmässig nicht im Gewinnausweis der juristischen Person abgebildet, auch wenn ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit teilweise markant erhöht wird. Eine Minimalsteuer ist daher sachlich gerechtfertigt und verfassungskonform (Urteil BGer 2P.323/2004 vom 02.03.2005 E.2.2).

Der Sinn der Minimalsteuer liegt also darin, eine moderate Steuerbelastung auf gewissen, nicht der betrieblichen Tätigkeit dienenden Grundstücken sicherzustellen, weswegen der anwendbare Steuersatz sachlogisch vom Gewinnsteuersatz losgekoppelt ist. Bei der jüngsten Senkung des Gewinnsteuersatzes per 1. Januar 2020 ist daher richtig-

erweise keine Anpassung der Minimalsteuer erfolgt. Der Steuersatz beträgt weiterhin 0.6 Promille.

Frage 1

Die Minimalsteuer in der geltenden Ausgestaltung stellt bei gewissen Grundstücken eine minimale Steuerbelastung sicher. Die Steuerbelastung ist äusserst moderat, da sie auf den Verkehrswert abstellt. Der Verkehrswert ergibt sich aus dem Real- und Ertragswert (§ 103 Abs. 2 StG i.V.m. § 43 Abs. 3 StG i.V.m. § 12ff. Schätzungsverordnung [SchäV; RB 640.12]). Er liegt regelmässig unter dem tatsächlichen Marktwert. Der Umstand, dass die entsprechenden Grundstücke mit steigender Wertentwicklung die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der juristischen Person erheblich erhöht, rechtfertigt die Erhebung der Minimalsteuer. Die gilt umso mehr, als sich der Wert der Liegenschaften im Kanton Thurgau in den vergangenen Jahren signifikant erhöht hat. Da ausschliesslich Kapitalanlageliegenschaften besteuert werden, ist die Minimalsteuer wirtschaftsfreundlich und sachlich gerechtfertigt.

Frage 2

Wann genau die Minimalsteuer eingeführt wurde, liess sich trotz Recherche im Archiv der Steuerverwaltung und im Archiv des Rechtsbuchs nicht eruieren. Sie hat aber eine lange Geschichte. Fest steht, dass im alten Steuergesetz von 1965 die Minimalsteuer im Umfang von 0.75 Promille festgelegt war. Diese wurde in gleicher Höhe ins Steuergesetz von 1979 und in der Höhe von 0.6 Promille ins Steuergesetz von 1987 überführt, wobei gleichzeitig die Produktions- und Administrationsgebäude von der Steuer ausgenommen wurden. Der geltende, äusserst moderate Steuersatz von 0.6 Promille ist seit 1987 unverändert.

Frage 3

Die Minimalsteuer ist gemäss vorstehenden Ausführungen nicht an den Gewinnsteuersatz gekoppelt. Bei früheren Senkungen des Gewinnsteuersatzes stand die Höhe des Minimalsteuersatzes denn auch nie zur Diskussion. Die Abhängigkeit vom Verkehrswert, der innerhalb des Schätzungsintervalls an die aktuellen Verhältnisse angepasst wird, gewährleistet, dass die Minimalsteuerbelastung den Marktentwicklungen ein Stück weit Rechnung trägt. Der lineare Steuersatz von 0.6 Promille erweist sich im Weiteren als höchst moderat, wenn von einer durchschnittlichen Nettorendite der entsprechenden Liegenschaft von 4 Prozent oder mehr auf der Investitionssumme ausgegangen wird. Auch im interkantonalen Vergleich (SH: 1.5 Promille, AR: 2.0 Promille) ist der Steuersatz des Kantons Thurgau von 0.6 Promille vergleichsweise tief. Die Minimalsteuer erweist sich als angemessen.

Frage 4

Für den Regierungsrat ist kein Grund ersichtlich, weshalb auf die Minimalsteuer für Kapitalanlageliegenschaften verzichtet werden soll. Diese stellt bei gewissen Grundstü-

cken die fiskalische Minimalbelastung sicher und betrifft ausschliesslich Kapitalanlage-
liegenschaften. Sie ist gewollt und steuersystematisch sinnvoll. Eine Reduktion ist eben-
falls nicht angezeigt, da die Höhe der Minimalsteuer nicht an den Gewinnsteuersatz an-
gelehnt ist.

Zudem präsentiert sich die finanzpolitische Gesamtlage des Kantons für die kommen-
den Jahre als angespannt. Hinzu kommt, dass die Schweizerische Nationalbank (SNB)
nach 2014 für das Jahr 2022 zum zweiten Mal eine Nicht-Ausschüttung ihrer Erträge
festgelegt hat. Aufgrund des massiven Verlusts der SNB im Jahr 2022 ist davon auszu-
gehen, dass zunächst wieder eine Ausschüttungsreserve gebildet werden muss, bevor
SNB-Ausschüttungen an Bund und Kantone erfolgen können.

Die Präsidentin des Regierungsrates

Der Staatsschreiber

